

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander Gauland, Petr Bystron, Stefan Keuter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/1971 –**

Die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im russisch-ukrainischen Krieg und seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) haben die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (kurz: Sicherheitsrat) die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen. Im Gegensatz zur Generalversammlung der Vereinten Nationen (kurz: Generalversammlung) hat nur der Sicherheitsrat die Befugnis, Entscheidungen mit Bindungswirkung für alle Mitgliedstaaten zu treffen (Artikel 25 VN-Charta). Dazu zählen insbesondere Empfehlungen und Beschlüsse zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Kapitel VI VN-Charta) sowie Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Kapitel VII VN-Charta).

Am 23. Februar 2022 bezeichnete die Bundesregierung die Entscheidung Russlands zur Anerkennung der separatistischen selbsterklärten Volksrepubliken in der Ostukraine als „schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/ukraine-russland-2007106>).

Am 25. Februar 2022 scheiterte ein im Sicherheitsrat von den USA und Albanien eingebrachter und von 82 Staaten, darunter auch Deutschland, unterstützter Resolutionsentwurf, der die „Aggression der Russischen Föderation“ missbilligen und verurteilen sollte, am Veto Russlands als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates (https://www.un.org/depts/german/sr/sr_sonst/s22-155.pdf). Der Entwurf fand die Zustimmung von elf Mitgliedern des Sicherheitsrates, China, Indien und die Vereinigten Arabischen Emirate enthielten sich ihrer Stimme (vgl. <https://www.un.org/press/en/2022/sc14808.doc.htm>).

Daraufhin wurde die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu einer Notstandssondertagung am 2. März 2022 einberufen, die mit einer Stimmmehrheit von 141 Staaten, darunter auch die Stimme Deutschlands, eine Resolution verabschiedete, die die „Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine“ auf das Schärfste missbilligte, zugleich aber auch eine „militärische Operation der Russischen Föderation“ feststellte (<https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/a-es11-1.pdf>).

In ihrer Fortsetzung der Notstandssondertagung am 24. März 2022 verabschiedete die Generalversammlung eine weitere Resolution mit dem Titel „Humanitäre Folgen der Aggression gegen die Ukraine“, verwies erneut auf die „Militäroffensive der Russischen Föderation“ und appellierte an alle an dem „bewaffneten Konflikt“ beteiligten Parteien, ihre nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen einzuhalten (<https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/ares-es-11-2.pdf>). Der Resolution stimmten 140 Mitgliedstaaten zu, bei fünf Gegenstimmen und 38 Enthaltungen (vgl. <https://www.un.org/press/en/2022/ga12411.doc.htm>).

In der am 7. April 2022 erneut fortgesetzten Notstandssondertagung der Generalversammlung verabschiedete eine Mehrheit der anwesenden Staaten mit 93 Stimmen bei 24 Nein-Stimmen, 58 Enthaltungen und 18 Abwesenden die Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte der Russischen Föderation im UN-Menschenrechtsrat, da Russland „schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen“ begehe (vgl. Resolution der Generalversammlung, A/RES/ES-11/3 sowie <https://digitallibrary.un.org/record/3967778?ln=en>).

Schließlich tagte die Generalversammlung in ihrer ordentlichen 76. Sitzung am 26. April 2022 und verabschiedete ohne Votenregistrierung die Resolution A/RES/76/262 mit dem Titel „Ständiges Mandat für eine Aussprache in der Generalversammlung, wenn im Sicherheitsrat ein Veto eingelegt wird“. Von nun an muss der Präsident der Generalversammlung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Einlegung eines Vetos durch ein ständiges Mitglied oder mehrere ständige Mitglieder des Sicherheitsrates eine offizielle Sitzung der Generalversammlung einberufen, um eine Aussprache über die Situation dahingehend zu führen, warum vom jeweiligen ständigen Mitglied oder mehreren ständigen Mitgliedern ein Veto eingelegt wurde (vgl. Resolution der Generalversammlung, A/RES/76/262).

Derartige Versuche der Kompetenzverlagerung entgegen Wortlaut und Geist der VN-Charta ließen sich bereits Anfang der 1980er-Jahre beobachten, als eine „Mehrheit der UN-Mitglieder, ungeachtet der in der Charta festgelegten klaren Kompetenzabgrenzungen zwischen Sicherheitsrat und Generalversammlung, letzterer im Bereich der Friedenssicherung aus Gründen politischer Opportunität zunehmend breiteren Handlungsspielraum ein[...]räumen“ wollten (Michael Schaefer, Notstandssondertagungen der Generalversammlung. Kritische Würdigung einer rezenten Entwicklung, in: Vereinte Nationen, Heft 3/1983, Koblenz 1. Juni 1983, S. 78 bis 83).

In der Besorgnis, dass das herrschende Völkerrecht, das System der Vereinten Nationen und der Sicherheitsrat als Hauptverantwortliche für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit den Krieg zwischen der Ukraine und Russland nicht vermocht haben, zu verhindern und sie sich auch bei der Wiederherstellung des Friedens kaum handlungsfähig zeigen, möchten die Fragesteller genau nachvollziehen, wie es so weit kommen konnte, um entsprechende Lehren für die Zukunft ziehen zu können.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich beim Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Vereinten Nationen gerichtete Gewaltanwendung verboten ist. Die Ukraine übt gegen diesen bewaffneten Angriff ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung aus, vgl. Artikel 51 der VN-Charta. Der VN-Sicherheitsrat hat auf Grund eines Vetos der Russischen Föderation seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 24 der VN-Charta bislang nicht wahrgenommen.

1. Macht sich die Bundesregierung einen der nachfolgenden Begriffe aus den Resolutionen der Generalsversammlung, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, zur Beschreibung des Krieges zwischen der Ukraine und Russland zu eigen, und wenn nein, welchen eigenen Begriff verwendet sie zur Beschreibung des Krieges zwischen der Ukraine und Russland:
 - a) Aggression (vgl. <https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/ares-es-11-2.pdf>),
 - b) bewaffneter Konflikt (vgl. ebd.),
 - c) Militäroffensive (vgl. ebd.),
 - d) Feindseligkeit (vgl. ebd.),
 - e) militärische Operation (vgl. <https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/a-es11-1.pdf>),
 - f) Konflikt (vgl. ebd.)?

Die Fragen 1 bis 1f werden zusammen beantwortet.

Deutschland hat die zitierten Resolutionen A/RES/ES-11/1 und A/RES/ES-11/2 miteingebracht und ihnen zugestimmt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die einseitigen Unabhängigkeitserklärungen der Volksrepubliken Donezk und Luhansk am 21. Februar 2022 völkerrechtswidrig waren bzw. sind, und wenn ja, gegen welche internationalen Rechte wurde nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls verstoßen?
3. Welche rechtliche Einschätzung lag der Entscheidung der Bundesregierung am 23. Februar 2022 zugrunde, die Anerkennung der Volksrepubliken Donezk und Luhansk seitens der Russischen Föderation als „schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts“ zu verurteilen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Anerkennung der sogenannten Volksrepubliken durch die Russische Föderation eine Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine und damit einen schwerwiegenden Bruch des Völkerrechts dar.

4. Wie interpretiert die Bundesregierung Artikel 24 Absatz 1 VN-Charta, nach der dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ zukommt, vor dem Hintergrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine?
5. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Völkerrechtssubjekte (zwischenstaatlich, supranational, internationale Organisationen), denen ebenfalls eine Hauptverantwortung, gegebenenfalls eine Nebenverantwortung oder eine untergeordnete Verantwortung im Bereich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt, und wenn ja, welche, und welche Kompetenzen besitzen sie im Vergleich zum Sicherheitsrat hinsichtlich der Wahrung und der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Vereinten Nationen haben nach Artikel 1 Absatz 1 der VN-Charta u. a. das Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Die Verein-

ten Nationen handeln hierbei durch ihre Organe, insbesondere die Generalversammlung und den Sicherheitsrat. Das schließt nach Artikel 52 Absatz 1 der VN-Charta „das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind“. Das Zusammenwirken von VN und solchen regionalen Abmachungen ist in Kapitel VIII der VN-Charta geregelt.

6. In welchem Streitfall bzw. mit welchem Gutachten hat der Internationale Gerichtshof (IGH) nach Kenntnis der Bundesregierung festgestellt, dass die Generalversammlung in Fragen, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffen, Zuständigkeit besäße (vgl. Resolution der Generalversammlung A/RES/76/262, verabschiedet am 26. April 2022)?

Gemäß Artikel 10 der VN-Charta kann die Generalversammlung „alle Fragen und Angelegenheiten erörtern, die in den Rahmen [der VN-] Charta fallen oder Befugnisse und Aufgaben eines in dieser Charta vorgesehenen Organs betreffen“. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten zu den rechtlichen Auswirkungen des Baus einer Mauer auf besetztem palästinensischen Gebiet vom 9. April 2004 festgehalten, dass Artikel 12 der VN-Charta einer Befassung der Generalversammlung auch dann nicht entgegensteht, wenn die Situation weiterhin auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates steht.

7. Inwieweit sind die Gutachten des IGH nach Ansicht der Bundesregierung für die VN-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich?

Gutachten des Internationalen Gerichtshof sind Antworten des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen auf Rechtsfragen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder zur Vorlage ermächtigter anderer Organe der Vereinten Nationen. Sie sind, anders als Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Status des Internationalen Gerichtshofs sind sie gleichwohl „Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen“ und tragen als solche zur Klärung und Entwicklung des Völkerrechts bei.

8. Inwieweit haben Erklärungen einzelner Staaten oder einer Gruppe von Staaten, deren Staatschefs oder Regierungschefs, die den Krieg zwischen Russland und der Ukraine als „völkerrechtswidrigen Angriffskrieg“ oder als „Aggression gegen die Ukraine“ nach Kenntnis der Bundesregierung völkerrechtliche Bindungskraft, und wann würden solche uni- bzw. multilateralen Verurteilungen nach Kenntnis der Bundesregierung zu Völkergewohnheitsrecht werden?

Die Erklärungen im Sinne der Fragestellung spiegeln die Rechtsüberzeugung des überwiegenden Teils der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des bestehenden Völkerrechts, insbesondere der VN-Charta, wider. Dies kommt auch in den im Rahmen der 11. Notstandssondertagung der Generalversammlung angenommenen Resolutionen zum Ausdruck. Neues Völkerrecht zu schaffen ist weder intendiert noch erforderlich. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung alle Mittel im Sinne des Artikels 33 VN-Charta zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit zwischen der Ukraine und Russland durch
- Verhandlungen,
 - Untersuchung,
 - Vermittlung,
 - Vergleich,
 - Schiedsspruch,
 - gerichtliche Entscheidung,
 - Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen und
 - friedliche Mittel eigener Wahl
- ausgeschöpft (wenn ja, bitte einzeln benennen, wenn nein, warum nicht, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus gegebenenfalls für ihre eigene Bewertung zur Durchsetzung und internationalen Akzeptanz des Völkerrechts)?

Die Fragen 9a bis 9h werden zusammen beantwortet.

Die Russische Föderation führt unter Verletzung des sowohl in der VN-Charta verankerten als auch dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht zugehörigen Gewaltverbots einen unprovokierten und ungerechtfertigten bewaffneten Angriffskrieg gegen die Ukraine, ohne zuvor die in Artikel 33 der VN-Charta genannten Mittel ausgeschöpft zu haben.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Hat der Sicherheitsrat nach Kenntnis der Bundesregierung die Streitparteien Ukraine und Russland aufgefordert, vorläufigen Maßnahmen im Sinne des Artikels 40 VN-Charta Folge zu leisten?
- Wenn ja, um welche vorläufigen Maßnahmen handelte es sich gegebenenfalls, und wenn nein, warum nicht?
11. Hat der Sicherheitsrat nach Kenntnis der Bundesregierung über Maßnahmen nach Artikel 42 VN-Charta zur Wiederherstellung des Weltfriedens zwischen den Streitparteien Ukraine und Russland in Form von
- Demonstrationen,
 - Blockaden,
 - sonstigen Einsätze mittels Luft-, See- oder Landstreitkräften
- beraten (wenn nein, warum nicht, wenn ja, wann, und warum sind diese Beratungen nach Kenntnis der Bundesregierung offenbar gescheitert)?
12. Hat der Sicherheitsrat nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld oder im Zuge des Krieges zwischen der Ukraine und Russland eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung im Sinne des Artikels 39 VN-Charta festgestellt, und wenn nein, welche völkerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus?

Die Fragen 10 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Sicherheitsrat konnte aufgrund eines Vetos der Russischen Föderation keine Feststellung treffen, dass die Russische Föderation unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 der VN-Charta einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt

und gegen diese Gewalt einsetzt; er konnte daher keine Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta beschließen.

Bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, kann die Ukraine gegen den bewaffneten Angriff durch die Russische Föderation in vollem Umfang ihr naturgegebenes Recht zur Selbstverteidigung ausüben.

13. Welche Völkerrechtssubjekte können nach Kenntnis der Bundesregierung eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung rechtsverbindlich feststellen, und welche völkerrechtlichen Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 sowie 10 bis 12 verwiesen.

14. Wie interpretiert die Bundesregierung die sog. Vorbehaltsklausel des Artikels 12 Absatz 1 VN-Charta, nach der die Generalversammlung keine Empfehlungen bezüglich einer Streitigkeit oder einer den Weltfrieden gefährdenden Situation abgeben darf, solange der Sicherheitsrat die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, vor dem Hintergrund des Krieges zwischen Russland und der Ukraine (bitte ausführen)?
15. Liegt nach Auffassung der Bundesregierung im Falle des Ukrainekrieges eine echte, unüberbrückbare Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrates vor (bitte begründen)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Blick auf die Interpretation des Artikels 12 der VN-Charta wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Der Sicherheitsrat hat mit Resolution 2623 (2022) vom 27. Februar 2022 „in Anbetracht dessen, dass die fehlende Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder auf der 8979. Sitzung ihn daran gehindert hat, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrzunehmen,“ beschlossen, „eine Notstandssondersitzung der Generalversammlung einzuberufen“.

16. Welchen völkerrechtlichen Rang besitzen Feststellungen, Beschlüsse oder Maßnahmen des Sicherheitsrats im Vergleich zu Feststellungen, Beschlüssen oder Maßnahmen anderer Völkerrechtssubjekte hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Auffassung der Bundesregierung?
17. Welche Rechtskraft entfaltet die von der Generalversammlung am 1. März 2022 verabschiedete Resolution (A/ES-11/L.1), in der die „Aggression“ der Russischen Föderation auf das Schärfste „missbilligt“ wurde, nach völkerrechtlicher Auffassung der Bundesregierung?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Artikel 10 und 25 der VN-Charta verwiesen.

18. Hat die internationale Staatengesellschaft nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Staaten, die aufgrund der Wirtschaftssanktionen einer Minderheit von Mitgliedstaaten gegen die Russische Föderation vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt werden und den Sicherheitsrat zwecks Lösung solcher Probleme gemäß Artikel 50 VN-Charta konsultieren können, anders Abhilfe geschaffen wird, und wenn ja, inwieweit?

Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zuge der Wirtschaftssanktionen gegen Russland Anfragen von Staaten an den Sicherheitsrat gemäß Artikel 50 VN-Charta?

Da der Sicherheitsrat keine Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gegen die Russische Föderation getroffen hat, kommt Artikel 50 der VN-Charta nicht zur Anwendung.

19. Gilt nach völkerrechtlicher Auffassung der Bundesregierung das natürliche Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 VN-Charta auch dann für eine Streitpartei, wenn der Sicherheitsrat zuvor keine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung festgestellt hat?

Ja.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 51 der VN-Charta.

20. Sieht das Völkerrecht nach Kenntnis der Bundesregierung andere Völkerrechtssubjekte vor, die, sollte der Sicherheitsrat nicht in der Lage sein, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung festzustellen, eine solche Feststellung stellvertretend und rechtsverbindlich für alle VN-Mitgliedstaaten treffen könnten?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5, 6, 10 bis 12, 14 und 15 sowie 16 und 17 wird verwiesen.

21. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu Artikel 51 Satz 1 UN-Charta gebildet, wonach das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs lediglich bis zu jenem Zeitpunkt unbeeinträchtigt sei, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat (<https://unric.org/de/charta/>), und wenn ja, welche?

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen ist die VN-Charta einschließlich ihres Artikels 51 Teil des Bundesrechtes geworden.

Im Übrigen wird auf Artikel 25 des Grundgesetzes verwiesen.

22. Wann wird die Feststellung der Generalversammlung „Aggression gegen die Ukraine“ (Resolutionen der Generalversammlung vom 2. März 2022 und vom 24. März 2022) nach völkerrechtlicher Auffassung und nach Kenntnis der Bundesregierung zum Völkergewohnheitsrecht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

23. Wie hat der Vertreter der Bundesregierung bei den VN bezüglich der Resolution A/RES/76/262 der Generalversammlung abgestimmt, und wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung (bitte ausführen)?
24. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zur Stellungnahme des israelischen Vertreters bei den VN gebildet, der im Gegensatz zu vielen anderen Vertretern die Inanspruchnahme des Vetorechts eines P5-Staates als „Privileg“ bezeichnete (vgl. <https://www.un.org/press/en/2022/ga12417.doc.htm>), und wenn ja, welche?
25. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zur Stellungnahme des chinesischen Vertreters bei den VN gebildet, wonach die Resolution der Generalversammlung ein neues Mandat gebe und in der Praxis wahrscheinlich zu Verfahrensverwirrung und Unstimmigkeiten führen werde (vgl. ebd.), und wenn ja, welche?
26. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zur Stellungnahme des indischen Vertreters bei den VN gebildet, der den die Resolution unterstützenden Mitgliedstaaten Ironie vorwarf, da dieselben Mitgliedstaaten, die sich im Zuge eines Reformvorschlages des Sicherheitsrats im Jahre 2008 (vgl. Beschluss 62/557) gegen eine stückweise Reform ausgesprochen hatten, nun eine stückweise Initiative unterstützten, die die eigentliche Ursache des Problems ignoriere (vgl. <https://www.un.org/press/en/2022/ga12417.doc.htm>), und wenn ja, welche?
27. Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zur Stellungnahme des brasilianischen Vertreters bei den VN gebildet, wonach der Entwurf das empfindliche Gleichgewicht zwischen dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung verändere, der Sicherheitsrat und das Veto nicht geschwächt werden dürften, da sie vor der Anwendung von Gewalt durch ein Land oder eine Gruppe von Ländern schützen würden (vgl. ebd.), und wenn ja, welche?

Die Fragen 23 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Die Resolution A/RES/76/262 der Generalversammlung wurde ohne Abstimmung im Konsens angenommen. Die Bundesregierung hat die Resolution mitgebracht. Die Bundesregierung kommentiert die Stellungnahmen von Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten grundsätzlich nicht.

28. Hat sich durch den russisch-ukrainischen Krieg ein grundsätzlicher Wandel in der Bewertung der Bundesregierung zum Vetorecht der P5-Mitglieder eingestellt, und wenn ja, inwiefern?

Ein grundsätzlicher Wandel in der Bewertung des Vetorechts hat sich nicht eingestellt.

29. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sie sich mit den Waffenlieferungen an die Kriegspartei Ukraine und mit ihrer Beteiligung an den multilateralen EU-Zwangmaßnahmen gegen die Kriegspartei Russland im Bereich der kollektiven Sicherheit befindet, und wenn ja, auf welcher völkerrechtlichen Grundlage handelt die Bundesregierung im Bereich der kollektiven Sicherheit?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie sich nicht im Bereich der kollektiven Sicherheit befindet.